

Allgemeine Geschäftsbedingungen Swiss Triathlon Delegationen

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für Dienstleistungen aufgrund von Einzelbuchungen von Delegationsreisen an Wettkämpfe und Trainingslagern, die Swiss Triathlon gegenüber Dritten erbringt. Sie dienen der klaren und verständlichen Darstellung der einzelnen Vertragsbestandteile.

Diese AGB definieren die Vertragsbedingungen der folgenden Parteien:

Swiss Triathlon, ein in Ittigen eingetragener Verein mit Sitz im Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen, Schweiz.

Die Athletin / der Athlet, die im Rahmen einer Delegationsreise oder eines Trainingslagers eine Buchung über Swiss Triathlon vornehmen.

2. Vertrag

2.1. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen den beiden Parteien kommt mit der vorbehaltlosen Annahme der schriftlichen Anmeldung der Athletin / des Athleten zustande. Die Anmeldung ist bindend. Die AGB sind integrierender Bestandteil jeder Delegation zwischen der Athletin / dem Athleten und Swiss Triathlon und gelten als zusätzlich abgeschlossener Vertrag.

2.2. Aufgebot

Das Aufgebot, das spätestens zwei Wochen vor der Massnahme versandt wird, enthält alle wichtigen Informationen.

2.3. Ausschreibungen und Leistungen Swiss Triathlon

Die Leistungen von Swiss Triathlon umfassen grundsätzlich die An- und Abreise, die Transfers vor Ort (Flughafen - Hotel - Wettkampfort) und die Übernachtungen vor Ort mit Halbpension. Sonderwünsche (z.B. spezielle Flugwünsche) werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie bei der Anmeldung angegeben und von Swiss Triathlon schriftlich bestätigt werden. Die Leistungen von Swiss Triathlon beginnen in der Regel am Abflughafen bzw. am Abreiseort bei Reisen mit dem Reiseкар. Die Athletin / der Athlet ist für das rechtzeitige Erscheinen am Abflughafen bzw. am Treffpunkt selbst verantwortlich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Preise

Der von der Athletin / dem Athleten zu leistende Beitrag an die Gesamtkosten (Selbstbehalt) richtet sich nach dem Kaderstatus. Die Höhe des Selbstbehaltes kann dem Dokument «Selektion internationale Wettkämpfe» entnommen werden.

3.2. Bezahlung

Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

3.3. Verspätete Zahlung

Bei nicht fristgerechter Zahlung ist Swiss Triathlon nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und die Annullierungskosten gemäss Ziff. 4 ff. geltend zu machen. Nicht fristgerechte Zahlungen berechtigen Swiss Triathlon, die Reiseleistungen zu verweigern.

3.4. Anrechnung individueller Buchungen

Bei selbst gebuchten Einzelleistungen (z.B. Flüge) ist Swiss Triathlon unaufgefordert und idealerweise unmittelbar nach der Buchung, in jedem Fall aber vor Rechnungsstellung durch Swiss Triathlon, eine entsprechende Quittung mit Angabe des Preises zuzustellen. Nur in diesem Fall werden 20 % des selbst bezahlten Preises vom Selbstbehalt abgezogen. Einreichungen nach Rechnungsstellung werden nicht berücksichtigt.

4. Änderungen oder Annullierungen

4.1. Allgemeines

Tritt eine Athletin / ein Athlet von einer Reise zurück (Annulation) oder wird eine Änderung/Umbuchung der gebuchten Reise gewünscht, so muss dies Swiss Triathlon schriftlich mitgeteilt werden. Massgebend für die Berechnung des Annulations-/Änderungsdatums ist das Eintreffen der Erklärung bei Swiss Triathlon. Die Kosten für die Umbuchung gehen in jedem Fall zu Lasten der Athletin / des Athleten.

4.2. Flüge

Es gelten die Stornierungs- und Umbuchungsbedingungen der Fluggesellschaft. Für Flüge gelten zum Teil sehr strenge Stornierungs- und Umbuchungsbedingungen. Je nach Fluggesellschaft und Tarifart können diese bis zu 100 % ab dem Zeitpunkt der Buchung betragen. Gebühren und Zuschläge sind bei einigen Fluggesellschaften und Tarifen nicht erstattungsfähig. Die tatsächlichen Flugkosten werden 1:1 weiterberechnet. Der Abschluss einer Reiseversicherung ist Sache der Teilnehmenden.

4.3. No Show

Bei Nichterscheinen oder verspätetem Erscheinen zum Abflug oder vor Ort wird der Athletin / dem Athleten 100% des Selbstbehaltes in Rechnung gestellt. Verpasst die Athletin / der Athlet den Flug, ist Swiss Triathlon nicht zum Transport verpflichtet.

4.4. Annullationskostenbedingungen Unterkünfte

Für Buchungen schliesst Swiss Triathlon Verträge mit Leistungsträgern ab, die eingehalten werden müssen. Swiss Triathlon behält sich das Recht vor, bei kurzfristigen Absagen oder Annullierungen die Kosten in Rechnung zu stellen. Bis 3 Wochen vor der Delegation werden Änderungen der Nutzung der Unterkunft (Aufenthaltsdauer oder Stornierung) berücksichtigt und akzeptiert. Ab 20 Tage vor der Delegationsreise werden die vollen Kosten in Rechnung gestellt.

Kann die Athletin / der Athlet wegen Krankheit nicht an der Delegation teilnehmen, muss innerhalb von 48 Stunden ein Arztzeugnis bei Swiss Triathlon eingereicht werden, damit die Kosten von Swiss Triathlon übernommen werden.

5. Absage durch Swiss Triathlon

5.1. Bei höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Unruhen), behördlichen Massnahmen oder Streiks ist der Leistungsumfang eingeschränkt und die Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung nicht verbindlich. Swiss Triathlon kann gezwungen sein, eine Delegationsreise abzusagen. In diesem Fall informiert Swiss Triathlon die Athletin / den Athleten so rasch wie möglich. Swiss Triathlon hält sich an die Reisehinweise des EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) und/oder des BAG (Bundesamt für Gesundheit) sowie an die Empfehlungen der lokalen Behörden. Bei einer Annullierung aus den oben genannten Gründen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Flügen gelten für Stornierungen/Umbuchungen/Flugplanänderungen die jeweiligen Bedingungen der Fluggesellschaften.

6. Reiseabbruch durch die Athletin / den Athleten

Bei Abbruch der Reise aus eigenem Entschluss kann der Reisepreis nicht erstattet werden; eventuelle Mehrkosten (z.B. Rücktransport) gehen zu Lasten der Athletin / des Athleten.

7. Haftung von Swiss Triathlon

7.1. Allgemeines

Der Wert der vereinbarten, aber nicht erbrachten Leistungen wird von Swiss Triathlon vergütet.

7.2. Haftungsausschlüsse

Swiss Triathlon haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Reiseursachen zurückzuführen ist:

- a) auf Versäumnisse seitens Athletin / Athlet vor oder während der Reise
- b) auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist
- c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches Swiss Triathlon, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht von Swiss Triathlon ausgeschlossen.

7.3. Verantwortung während der Reise

In den Kosten der Delegationsreise sind keine Zusatzleistungen für Unterkunft, Ausflüge und Besichtigungen enthalten, es sei denn, diese sind ausdrücklich schriftlich als im Preis inbegriffen bestätigt worden. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Athletin / des Athleten, solche Zusatzleistungen direkt mit dem Hotel abzurechnen. Darüber hinaus sind Ausflüge oder andere Touren, die während des Aufenthalts gebucht werden, sind nicht Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen mit Swiss Triathlon. Für jeden von der Athletin / vom Athleten gebuchten Ausflug oder sonstige Tour kommt ein Vertrag mit dem Veranstalter des Ausflugs oder der Tour und nicht mit Swiss Triathlon zustande. Swiss Triathlon lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

7.4. Wertgegenstände

Swiss Triathlon weist die Athletin / den Athleten ausdrücklich darauf hin, dass sie / er für die sichere Aufbewahrung und Mitnahme von Wertgegenständen, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto- und Videoausrüstungen, Mobiltelefonen etc. selbst verantwortlich ist.

7.5. Fluggepäck

Schäden an Fluggepäck oder dessen verzögerte Zustellung ist unverzüglich an Ort und Stelle der zuständigen Fluggesellschaft mittels Schadenanzeige (P.I.R.) anzuzeigen. Die Fluggesellschaften lehnen in der Regel Schadenersatzansprüche ab, wenn die Schadenanzeige nicht oder verspätet erfolgt. Werden Gepäckschäden nicht innerhalb von 7 Tagen nach Empfang, Schäden infolge verspäteter Aushändigung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Bereitstellung des Gepäcks angezeigt, so gehen sämtliche Ansprüche verloren.

8. Annullierungs- und Rückreisekostenversicherung

Die Versicherung ist Sache des Athleten. Swiss Triathlon lehnt jede Haftung bei Unfall, Krankheit, Reiseabbruch und anderen Schadenfällen ab. Der Abschluss einer persönlichen Annullations- und Rückreiseversicherung ist obligatorisch. Swiss Triathlon empfiehlt, sich zu vergewissern, dass die abgeschlossene Versicherung mindestens die Kosten einer Annullierung deinerseits oder die vollen Kosten bei Unfall oder Krankheit inkl. Repatriierung deckt.

9. Gerichtsstand

Im Verhältnis zwischen der Athletin / dem Athleten und Swiss Triathlon ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Bern.

Stand: September 2024